

Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederhasli

Merkblatt

*Erstellt durch Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, 18. November 2015
Anpassung durch Abteilung Präsidiales, 25. April 2024*

1. EINLEITUNG

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen der Gemeinde Niederhasli verteilt.

Auch an Auswärtige wird das Mitteilungsblatt verschickt. Das Jahresabonnement kostet Fr. 40.--. Bestellungen nimmt die Abteilung Präsidiales und Gesellschaft entgegen.

2. WER DARF IM MITTEILUNGSBLATT INSERIEREN

2.1. VEREINE

Registrierte Dorfvereine können ihre Beiträge gratis publizieren. Die Beiträge sind in elektronischer Form an gemeinde@niederhasli.ch zu senden.

Was gilt es zu beachten:

Detaillierte GV-Einladungen inklusive Traktandenliste werden nicht gedruckt, jedoch ist ein Hinweis zur Generalversammlung gestattet. Für die Publikation der GV-Einladung steht unsere Webseite, gemäss Ihrem Vereinseintrag, zur Verfügung.

Die Beiträge werden wenn immer möglich vom gleichen Vereinsmitglied eingereicht. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alle zuständigen Personen, welche zur Eingabe eines Beitrages berechtigt sind der Gemeindeverwaltung jährlich mitgeteilt werden: gemeinde@niederhasli.ch

Pro Veranstaltung dürfen maximal 2 Hinweise publiziert werden.

Ausnahme: Berichte welche nur 1 Textspalte im Mitteilungsblatt beanspruchen sind davon ausgenommen.

Zu lange Beiträge können gekürzt werden und müssen auf Verlangen der Gemeinde neu eingereicht werden.

Die Publikation von Anmeldetalons ist gestattet, jedoch ist ein Hinweis zur Anmeldung auf der eigenen Webseite gegenüber einem Talon zu bevorzugen. Auch auf www.niederhasli.ch können unter Vereine (Vereinskonto) die Talons im PDF-Format hochgeladen werden. Anmeldetalons für den gleichen Anlass werden nur 1 Mal publiziert. Die Gemeinde behält sich vor Talons nicht abzdrukken.

2.2. AUSWÄRTIGE

Vereine, Gewerbe oder andere unabhängige Institutionen dürfen im Mitteilungsblatt im Freizeit oder Regionalteil gratis inserieren, wenn folgende Grundsätze zutreffen:

- Der Anlass findet in der Gemeinde statt und dient vorwiegend einem nicht kommerziellen Zweck.
- Die Publikation gilt überwiegend dem Interesse der Bevölkerung.

- Das Angebot wird nicht von den Dorfvereinen abgedeckt.

2.3. PERSÖNLICHE MEINUNG

Jede Person hat die Möglichkeit ihre persönliche Meinung im Mitteilungsblatt zu aktuellen Themen kund zu tun. Die Gemeinde behält sich jedoch explizit vor, beleidigende, diskriminierende, ehrverletzende oder ethisch und moralisch fragwürdige Beiträge nicht abzdrukken. Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine persönliche Meinung abgedruckt wird. Die Beiträge müssen wahrheitsgetreu und mit gepflegter Wortwahl verfasst sein. Der Gemeindepräsident entscheidet über eine Publikation und Gegendarstellung. Der Absender muss namentlich klar erkennbar sein. Gruppenbezeichnungen ohne Identifikation mit Namen einer Person sind nicht erlaubt.

2.4. PRIVATPERSONEN / FIRMEN

Es dürfen nur Privatpersonen bzw. juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Niederhasli im Mitteilungsblatt Inserate gemäss der Inseratenpreise (Seite 2 im Mitteilungsblatt) publizieren.

Die Inserate sind direkt einzureichen an:

Fotosatz Henle

Mark Scheidegger, Gewerbestrasse 14, 8155 Niederhasli

Tel. 044 850 04 00 E-Mail: fotosatz.henle@gmx.ch

Ausnahmen bei Immobilienfirmen:

Immobilienfirmen, welche ein Grundstück auf Gemeindegebiet veräussern, dürfen im Mitteilungsblatt inserieren.

Ausnahmen bei Firmen, Personen

Firmen oder Personen welche punktuell Kurse, Veranstaltungen oder eine Dienstleistung in der Gemeinde anbieten, dürfen im Mitteilungsblatt inserieren.

Ausnahmen bei Auswärtigen Firmen

Auswärtige Firmen, welche Mitarbeiter (mit Wohnsitz Niederhasli) mit Foto und Telefonnummer publizieren, dürfen im Mitteilungsblatt inserieren.

2.5 POLITISCHE PARTEIEN

Die anerkannten politischen Dorfparteien dürfen im Mitteilungsblatt ihre Beiträge publizieren. Die Beiträge sind in elektronischer Form an gemeinde@niederhasli.ch zu senden.

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Berichte mit Fotos über politische Anlässe, in welchen Kandidatinnen und Kandidaten erwähnt werden, dürfen publiziert werden.
- Politische Parolen zu Abstimmungen auf Gemeinde, Kantons- oder Bundesebene dürfen veröffentlicht werden.

Wahlpropaganda mit Fotos von Kandidatinnen und Kandidaten werden nicht veröffentlicht. Dazu gehören auch Interviews mit den betreffenden Personen. Inserate von Parteien und Privaten für Wahlpropaganda werden grundsätzlich nicht zugelassen.

3. ART DER EINREICHUNG

3.1 FORMAT / SCHREIBWEISE / LOGOS / FOTOS

Die Beiträge müssen als Word-Dokument eingereicht und die Schreibweise, wie Gross-/Kleinschreibung, muss beachtet werden. Schweizerdeutsche Beiträge werden nicht publiziert. Logos und Grafiken werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

Ausnahme: Vereinslogo bei Jubiläum (jedoch Erscheinung max. 2-mal jährlich)

Fotos werden nur bei ausreichend Platz und guter Bildqualität publiziert. Die Entscheidung liegt beim Fotosatz Henle.

3.2 FLYER

Dem Mitteilungsblatt können keine Flyer von Vereinen, Privatpersonen/Firmen oder Parteien beigelegt werden. Für diese Dienstleistung ist gegen eine Gebühr die Post zuständig.

3.3 REDAKTIONSSCHLUSSDATEN

Die Redaktionsschlussdaten werden auf der Seite 2 im Mitteilungsblatt sowie auf der Website www.niederhasli.ch unter der Rubrik Mitteilungsblatt publiziert. Die Daten müssen zwingend eingehalten werden.

In Einzelfällen entscheidet der Gemeindepräsident über die Erscheinung der Beiträge.

Der Gemeinderat kann für einzelne Vereine oder Institutionen Gebühren für die Beiträge verlangen.

Abteilung Präsidiales

Dennis Hofer
Abteilungsleiter

25. April 2024